

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/GE 28/529

Rechtsbuch-Nummer:

Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG)

Präsidium: Baumann Kurt, a. Gemeindepräsident, Sirnach

Mitglieder: Brühlmann Zwahlen Maja, Kauf- und Familienfrau, Sulgen

Hanhart-Hugentobler Erika, Kauffrau (pens.), Matzingen

Hess Linda, CRM-Entwicklerin, Steckborn

Hug Celina, Digital Marketing Manager, Romanshorn

Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen

Regli Christoph, lic. iur., Privatkundenberater, Frauenfeld

Salvisberg Martin, a. Stadtpräsident, Amriswil Stadler Sandra, Fachlehrerin, Güttingen

Vietze Kristiane, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftprüferin, Frauenfeld

Wirth Andreas, Schulpräsident, Frauenfeld

Wyss Roland, Bauleiter, Frauenfeld Zimmermann David, Schreiner, Braunau

Beobachter/in: Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht

#### **Vertreter des Departements**

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS

Marcel Ruchet, Amtsleiter Steuerverwaltung

Urs Schneider, Abteilungsleiter Nat. Personen, Steuerverwaltung Matthias Brunschweiler, jurist.MA Steuerverwaltung, Protokollführung

Die Kommission zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.



2/4

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat der vorliegenden Fassung zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) mit 11 Ja zu 0 Nein bei 2 Abwesenheiten zugestimmt.

### **Allgemeines**

Die Botschaft zu dieser Vorlage ist aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses entstanden. Die Harmonisierung der Softwarelandschaft im Steuerbereich des Kantons Thurgau wird seitens Departement und Steuerverwaltung begrüsst. Auch das Parlament hat das Anliegen als sinnvoll erachtet, indem die Motion mit 99:0 Stimmen erheblich erklärt wurde.

Der Kanton Thurgau ist der einzige Kanton, welcher auf verschiedene Steuersoftwares abstellt. Diese Idee wurde ursprünglich als gut erachtet, weil damit der Kanton und die Gemeinden nicht von einem einzigen Anbieter abhängig sind. Diese Heterogenität hat aber dazu geführt, dass zwischen den verschiedenen Systemen viele kostspielige Schnittstellen entstanden sind. Der Einsatz von mehreren Applikationen verhindert eine personelle Durchgängigkeit und erfordert auch einen relativ hohen Schulungsaufwand. Das bisherige System verunmöglicht den elektronischen und effizienten Datenaustausch zwischen den Gemeindesystemen und der kantonalen Steuerverwaltung.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die Softwaresysteme in den 80 Thurgauer Gemeinden zu vereinheitlichen. Dies bringt erhebliche Synergie- und Vereinfachungseffekte. Ein wichtiges Ziel, welches mit der Umsetzung erreicht werden soll, ist das Führen eines einheitlichen Registers für die natürlichen Personen. Aktuell existieren 82 Register inklusive der Direkten Bundessteuer. Neu sollen die Gemeinden und die kantonale Steuerverwaltung ein einziges gemeinsames Register bewirtschaften. Die Bewirtschaftung soll primär durch die Gemeinden erfolgen, weil diese näher an den Steuerpflichtigen sind. Beim Kanton verbleiben dann noch Bereinigungs- und Kontrollaufgaben.

In der Kommission wurden die zukünftigen Möglichkeiten für den Steuerbezug besprochen. Es werden auch in Zukunft den Steuerpflichtigen für die Direkte Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuer getrennte Rechnungen zugestellt, weil es sich um zwei unterschiedliche Gesetzesgrundlagen handelt. Mit einer einheitlichen Steuersoftware wird es jedoch möglich sein, dass der Versand im selben Couvert erfolgen kann. Die praktische Umsetzung und die Zuständigkeiten sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Die Kommission stellte fest, dass der Titel der Botschaft des Regierungsrates «Einheitliche Steuersoftware» lautet. Dies im Gegensatz zur erheblich erklärten Motion, welche den Titel «Einheitliche Steuersoftware für Kanton und Gemeinden» trägt. Der zuständige Regierungsrat, Urs Martin erklärte dazu, dass für die Vereinheitlichung der Steuersoft-



3/4

ware bei den Gemeinden eine Rechtsgrundlage notwendig sei, was vorliegend das Ziel sei. Der Kanton werde nach dieser Umsetzung automatisch nachziehen, wofür es keine Rechtsgrundlage brauche.

#### Eintreten

Die Kommission befürwortet die Vereinheitlichung der Softwarelandschaft im Kanton Thurgau und sieht darin ein grosses Verbesserungspotential zum heutigen Zustand. Einzelne Mitglieder der Kommission erwähnten, dass ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen den Gemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung wichtig sei. Für die Steuerpflichtigen sei es wichtig, dass beide Seiten professionell, effektiv und möglichst fehlerfrei arbeiten. Es wurde auch angeregt, dass nach einer Vereinheitlichung der Software zu prüfen sei, ob der Bezug der Direkten Bundessteuer auch durch die Gemeinden erfolgen könnte.

Die Kommission wünschte, dass das zuständige Departement in Form einer schematischen Darstellung aufzeige, welche Arbeiten aktuell mit welcher Software erledigt werde. Ebenso wurde gewünscht, dass am Beispiel eines anderen Kantons aufgezeigt werde, wie eine vereinheitlichte Softwarelandschaft aussehen könnte. Beiden Anliegen hat das Departement entsprochen und auf die zweite Kommissionssitzung eine entsprechende Dokumentation nachgereicht. Zudem erhielt die Kommission noch eine Zusammenstellung über die aktuell in Betrieb stehenden Softwaresysteme in den 80 Thurgauer Gemeinden (Beilage zu diesem Kommissionsbericht).

Das Eintreten war in der Kommission unbestritten und erfolgte nach kurzer Diskussion einstimmig.

#### **Detailberatung**

#### Titel (geändert)

Aufgrund einer Weisung der Staatskanzlei zur Schreibweise von Gesetzen wurde der Titel von «Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG)» auf den Titel «Steuergesetz (StG)» geändert. Diese formale Änderung war in der Kommission unbestritten.

#### §146a (neu), Marginalie

Im Entwurf des Regierungsrates lautete die Marginalie zu diesem Paragrafen «Software für den Steuerbezug». In der Kommission wurde der Antrag gestellt, die Marginalie auf «Steuersoftware» zu beschränken, so wie dies auch in der Motion und in der Botschaft des Regierungsrates benannt wurde.

Die Kommission hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.



4/4

#### §146a, Absatz 1

In der Kommission wurde die Frage gestellt, ob in diesem Absatz nicht auch der Kanton erwähnt werden müsse, mit der Begründung, dass es das Ziel sei, dass Kanton und Gemeinden eine einheitliche Software verwenden. Der zuständige Regierungsrat, Urs Martin wies darauf hin, dass der Kanton auch noch den Steuerbezug für die juristischen Personen erledige. Dies erfolge mit einem anderen System als der Bezug für die natürlichen Personen. Wenn in Absatz 1 nun «Kanton und Gemeinden» stehen würde, müsste auch dieses System angepasst werden. Für den Kanton sei es selbstverständlich, dass er für den Bezug der Steuer natürlicher Personen das gleiche System anwende wie die Gemeinden. Die Bestimmung im Absatz 1 sei notwendig, um ein einheitliches System bei den Gemeinden zu erreichen.

#### §146a, Absatz 2

In der Kommission wurde die Frage gestellt, ob die Gemeinden bei der Beschaffung der einheitlichen Software einbezogen würden. Die Steuerverwaltung wies darauf hin, dass man diesbezüglich bereits mit den Gemeinden in Kontakt stehe. Der Prozess der Umstellung sei nicht trivial. Das Know-how der Gemeinden werde dazu gebraucht. Der Beschaffungsentscheid selbst erfolge jedoch durch den Kanton.

#### §146a, Absatz 3

In der Kommission war die hälftige Aufteilung der Betriebskosten für eine einheitliche Software zwischen Kanton und Gemeinden unbestritten. Auf die Frage nach dem Schlüssel für die Aufteilung der hälftigen Kosten unter den Gemeinden verwies der zuständige Regierungsrat, Urs Martin auf die Gemeinden. Es sei sinnvoll, dass dies im Verband Thurgauer Gemeinden auszuloten sei. Der Wunsch von Seite Kanton bestehe einzig, dass dies administrativ einfach machbar sein müsse.

§247 (neu), II., III.

Keine Bemerkungen.

Sirnach, 10. November 2023

Der Kommissionspräsident

Kurt Baumann

#### Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission Synopse

Übersicht über die aktuell eingesetzten Softwaresysteme in den Gemeinden

# Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG)

vom ...

I.

Der Erlass RB <u>640.1</u> (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

*Titel (geändert)*Steuergesetz (StG)

§ 146a (neu)

Steuersoftware 1)

- <sup>1</sup> Die Gemeinden verwenden für den Steuerbezug eine einheitliche Software.
- <sup>2</sup> Der Kanton ist für die Anschaffung und den Betrieb dieser Software zuständig.
- <sup>3</sup> Die Kosten für den Betrieb dieser Software werden vom Kanton und den Gemeinden hälftig getragen. Die Anschaffungskosten trägt der Kanton.

§ 247 (neu)

Kostenübernahme für die vorzeitige Auflösung bestehender Verträge

- <sup>1</sup> Der Kanton übernimmt einmalig allfällige Kosten, die einer Gemeinde für die vorzeitige Auflösung von Verträgen zwischen der Gemeinde und bisherigen Lieferanten ihrer Software für den Steuerbezug entstehen. Voraussetzungen für die Kostenübernahme sind kumulativ:
- 1. Der Vertrag wurde vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen.
- 2. Die Kosten sind nach der Inbetriebnahme der Software von § 146a geschuldet.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

Ш.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

1

<sup>1)</sup> Mit Übergangsbestimmung in § 247.

# IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

### Synopse

# Änderung Steuergesetz (StG): Einheitliche Software

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: -

Geändert: **640.1** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 28/529)			
	Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG)			
	I.			
	Der Erlass RB <u>640.1</u> (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern	Gesetz über die Staats- und GemeindesteuernSteuergesetz			
(Steuergesetz; StG)	( <del>Steuergesetz;</del> StG)			
vom 14. September 1992				
	§ 146a Steuersoftware <sup>1)</sup>			
	<sup>1</sup> Die Gemeinden verwenden für den Steuerbezug eine einheitliche Software.			
	<sup>2</sup> Der Kanton ist für die Anschaffung und den Betrieb dieser Software zuständig.			
	<sup>3</sup> Die Kosten für den Betrieb dieser Software werden vom Kanton und den Gemeinden hälftig getragen. Die Anschaffungskosten trägt der Kanton.			
	§ 247 Kostenübernahme für die vorzeitige Auflösung bestehender Verträge			

<sup>1)</sup> Mit Übergangsbestimmung in § 247.

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 28/529)			
	<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt einmalig allfällige Kosten, die einer Gemeinde für die vorzeitige Auflösung von Verträgen zwischen der Gemeinde und bisherigen Lieferanten ihrer Software für den Steuerbezug entstehen. Voraussetzungen für die Kostenübernahme sind kumulativ:			
	Der Vertrag wurde vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen.			
	2. Die Kosten sind nach der Inbetriebnahme der Software von § 146a geschuldet.			
	II.			
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)			
	III.			
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)			
	IV.			
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.			

TG	Gde	Gemeinde	Gde Sys	BFS	TG	Gde	Gemeinde	GdeSys	
1	aado	Aadorf	VRSG	4501	46	krad	Kradolf-Schönenberg	VRSG	
2	affe	Affeltrangen	VRSG	4671	39	kreu	Kreuzlingen	VRSG	
4	altn	Altnau	Ruf	4681	40	lang	Langrickenbach	VRSG	
5	amli	Amlikon-Bissegg	Nest	4683	37	leng	Lengwil	Nest	
6	amri	Amriswil	VRSG	4741	41	lomm	Lommis	Ruf	
7	arbo	Arbon	VRSG	4826	74	mamm	Mammern	Ruf	
8	basa	Basadingen-Schlattingen	Nest	4941	42	maer	Märstetten	VRSG	
9	berg	Berg TG	VRSG	4591	43	matz	Matzingen	Nest	
10	berl	Berlingen	VRSG	4831	44	muel	Müllheim	Ruf	
77	bett	Bettwiesen	VRSG	4746	45	muen	Münchwilen TG	VRSG	
11	bich	Bichelsee-Balterswil	VRSG	4691	55	mues	Münsterlingen	VRSG	
12	birw	Birwinken	VRSG	4601	47	neun	Neunforn	Ruf	
13	bisc	Bischofszell	VRSG	4841	48	pfyn	Pfyn	VRSG	
75	bott	Bottighofen	VRSG	4846	49	rape	Raperswilen	Ruf	
80	brau	Braunau	VRSG	4751	50	rick	Rickenbach TG	VRSG	
14	buer	Bürglen TG	VRSG	4431	51	rogg	Roggwil TG	Ruf	
15	buss	Bussnang	Ruf	4436	52	roma	Romanshorn	VRSG	
16	dies	Diessenhofen	VRSG	4851	53	sale	Salenstein	Ruf	
17	dozw	Dozwil	Ruf	4441	54	salm	Salmsach	Dialog	
18	egna	Egnach	Ruf	4546	81	schl	Schlatt TG	VRSG	
19	erle	Erlen	VRSG	4756	56	scho	Schönholzerswilen	Dialog	
20	erma	Ermatingen	Ruf	4761	57	sirn	Sirnach	VRSG	
21	esce	Eschenz	Ruf	4446	58	somm	Sommeri	VRSG	
78	esch	Eschlikon	VRSG	4864	59	stec	Steckborn	VRSG	
22	felb	Felben-Wellhausen	Nest	4606	60	stet	Stettfurt	VRSG	
23	fisc	Fischingen	VRSG	4506	61	sulg	Sulgen	VRSG	
24	frau	Frauenfeld	VRSG	4696	62	taeg	Tägerwilen	Ruf	
25	gach	Gachnang	Nest	4611	63	thun	Thundorf	Ruf	
26	gott	Gottlieben	Ruf	4776	64	tobe	Tobel-Tägerschen	Nest	
27	guet	Güttingen	VRSG	4616	65	uess	Uesslingen-Buch	VRSG	
28	haup	Hauptwil-Gottshaus	VRSG	4451	66	uttw	Uttwil	VRSG	
29	hefe	Hefenhofen	VRSG	4871	67	wage	Wagenhausen	Ruf	
30	herd	Herdern	Nest	4701	68	wael	Wäldi	Ruf	
31	hohe	Hohentannen	Dialog	4781	69	waen	Wängi	Ruf	
32	homb	Homburg	Nest	4621	76	wart	Warth-Weiningen	Ruf	
33	horn	Horn	VRSG	4946	70	wein	Weinfelden	VRSG	
35	huel	Hüttlingen	Dialog	4951	71	wigo	Wigoltingen	Ruf	
36	huet	Hüttwilen	Ruf	4786	79	wile	Wilen TG	VRSG	
3	kemm	Kemmental	Nest	4791	72	wupp	Wuppenau	Ruf	
38	kess	Kesswil	VRSG	4511	73	zihl	Zihlschlacht-Sitterdorf	Ruf	

42 Abraxas (VRSG) Gemeinden

24 RUF Gemeinden

10 Nest Gemeinden

4 Dialog